

# RS OGH 2003/12/18 8ObA93/03i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2003

## Norm

ABGB §863 GI

ABGB §1158 Abs1

## Rechtssatz

Wenn nach Ablauf der vereinbarten Zeit ohne neuerliche Vereinbarung die Dienstleistungen des Arbeitnehmers angenommen wird, kommt es bei einem befristeten Dienstverhältnis schlüssig zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Ob es aufgrund des Verhaltens der Vertragspartner zu einer schlüssigen Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages gekommen ist, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden und stellt daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 93/03i  
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 93/03i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118349

## Dokumentnummer

JJR\_20031218\_OGH0002\_008OBA00093\_03I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)